

## Weisungen über die Abgabepflicht der Hundesteuern

Vom 13. August 2018

Gestützt auf das Gesetz über das Halten von Hunden des Kantons Luzern vom 23. Oktober 1973 erlässt der Gemeinderat Meierskappel folgende Weisungen:

## § 6 Abs. 4

Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Steuer 40 Franken.

Als Landwirtschaftsbetrieb gilt, wenn der/die Eigentümer/in oder Pächter/in den Wohnsitz in einer Liegenschaft hat, die durch die Steuerverwaltung bzw. durch die Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern Luzern als Landwirtschaftsbetrieb eingeschätzt worden ist. Für die Hundesteuer gilt der Ansatz von § 6 Abs. 4 (aktuell Fr. 40.00).

Bei Wohnsitz in Liegenschaften in landwirtschaftlichen Zonen, ohne eine landwirtschaftliche Einschätzung, gilt deren Liegenschaft nicht als Landwirtschaftsbetrieb. Für die Hundesteuer gilt der Ansatz von § 6 Abs. 1 (aktuell Fr. 120.00).

## § 7 Abs. 2

Die Steuer ist jeweils für das laufende Kalenderjahr bis spätestens Ende Juni zu entrichten.

Der Stichtag für die Entrichtung der Hundesteuer ist der 30. Juni des laufenden Kalenderjahres. Für Hundebesitzer mit Wohnsitz in der Gemeinde Meierskappel nach dem 30. Juni, ist die Hundesteuer erst im Folgejahr geschuldet. Bei Wegzug von der Gemeinde Meierskappel vor dem 30. Juni, wird die Hundesteuer durch die neue Einwohnergemeinde erhoben.

Die Hundesteuer ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung (Fakturadatum) in der Gesamthöhe fällig. Abzahlungen in Raten können auf Gesuch hin von der Finanzverwaltung bewilligt werden. Teilrückzahlungen infolge Unterjährigkeit werden – ausser das kantonale Recht sieht dies zu einem späteren Zeitpunkt vor – nicht eingeräumt.

Die Angaben der Einwohnerkontrolle und der AMICUS-Datenbank – per Stichtag – gelten als Fakturagrundlage und der dadurch in Rechnung gestellte Betrag ist geschuldet. Mutationen werden nur in Härtefällen vorgenommen.

Meierskappel, 13. August 2018

## **GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL**

Konrad Langenegger, Gemeindepräsident

René Dähler, Gemeindeschreiber